Bundesrat Drucksache 432/90

22.06.90

A - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung,Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/7404 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)

- Drucksache 11/6157 -

mit den folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, angenommen:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Bundesländern" durch das Wort "Ländern" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten "nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte ", soweit sie in der Ernährungs- und Landwirtschaft tätig sind," eingefügt.

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 505/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Nach der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

1. Namen und Anschriften ernährungs- und landwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,
2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe,
3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausstattung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

Vor der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 8, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind."

Bundesrat

zu Drucksache 432/90

02.07.90

A - In

Berichtigung

zum

Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 2. Juli 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 beschlossenen Ernährungsvorsorgegesetz (EVG) - Drucksachen 11/6157, 11/7404 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz "in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/6157, Anlage 3 Nr. 1, 3, 4, 7, 10 bis 13)" mit den im Schreiben vom 22. Juni 1990 aufgeführten Maßgaben beschlossen.

(Dr. Bücker)

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 432/90 (Beschluß)

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1, 2 und 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946